

# OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKONKORDAT

---

## Informationsrecht des Opfers (Art. 92a StGB)

### MERKBLATT<sup>1</sup>

---

#### 1. Orientierung durch die Strafbehörden

Die Polizei und die Staatsanwaltschaft informieren Opfer<sup>2</sup> über ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren und zudem über ihr Recht, über Entscheide und Tatsachen zum Straf- und Massnahmenvollzug der verurteilten Person informiert zu werden<sup>3</sup>. Sie orientieren die Opfer, dass diese dafür bei der Vollzugsbehörde ein schriftliches Gesuch mit kurzer Begründung einzureichen haben und dass die verurteilte Person zu diesem Gesuch angehört werden muss.

#### 2. Orientierung durch die Vollzugsbehörden

##### 2.1. Inhalt

Opfer und Angehörige des Opfers<sup>4</sup> sowie Dritte, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, können verlangen, dass sie von der Vollzugsbehörde informiert werden über:

- den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts der verurteilten Person;
- die Vollzugseinrichtung;
- die Vollzugsform, sofern sie vom Normalvollzug abweicht<sup>5</sup>;
- eine Flucht der verurteilten Person und deren Beendigung;
- Vollzugsunterbrechungen;
- Vollzugsöffnungen<sup>6</sup>;
- die bedingte oder definitive Entlassung;
- die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug.

##### 2.2. Verfahren

###### *Informationsgesuch*

Wird ein Informationsgesuch eingereicht, wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller orientiert, dass die verurteilte Person über das Gesuch informiert und dazu angehört werden muss.

Hält die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller am Gesuch fest, gibt die Einweisungsbehörde der verurteilten Person Gelegenheit, schriftlich die Gründe darzulegen, die gegen eine Orientierung sprechen.

Kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller glaubhaft machen, dass sie oder er sich oder eine nahestehende Person einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil aussetzen würde<sup>7</sup>, falls die verurteilte Person über das Gesuch orientiert wird, wird über das Gesuch ohne Anhörung der verurteilten Person entschieden. Eine Weitergabe von Informationen wird gegenüber der verurteilten Person geheim gehalten.

---

<sup>1</sup> Von der Strafvollzugskommission am 30. Oktober 2015 verabschiedet und am 28. Oktober 2016 ergänzt.

<sup>2</sup> Opfer ist jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

<sup>3</sup> Art. 305 Abs. 1 und 2 Bst. d StPO (SR 312.0).

<sup>4</sup> Angehörige im Sinn von Art. 1 Abs. 2 OHG (SR 312.5) sind der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen.

<sup>5</sup> Halbgefängenschaft, elektronische Überwachung.

<sup>6</sup> Verlegung in eine offene Anstalt, Gewährung von Ausgang und Urlaub, Zulassung zum Arbeitsexternat oder zum Wohnexternat.

<sup>7</sup> vgl. Art. 149 Abs. 1 StPO (SR 312.0).

### *Entscheid*

Die Einweisungsbehörde entscheidet nach Abwägung der entgegen stehenden Interessen über das Gesuch. Die Information an das Opfer kann nur verweigert werden, wenn berechnigte Interessen der verurteilten Person überwiegen.

Die Vollzugsbehörde:

- informiert die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller, soweit diese ein berechtigtes Interesse an der Information haben<sup>8</sup>;
- macht diese auf die Vertraulichkeit der bekannt gegebenen Informationen aufmerksam<sup>9</sup>.

Sie kann die Vollzugseinrichtung mit der Weitergabe regelmässiger oder zeitlich dringlicher Informationen<sup>10</sup> beauftragen.

---

<sup>8</sup> So genügt es in aller Regel, wenn die informationsberechnigte Person weiss, ob sich die verurteilte Person im geschlossenen oder im offenen Vollzug befindet; die Kenntnis der konkreten Vollzugseinrichtung ist meist nicht nötig.

<sup>9</sup> Gegenüber der beratenden Person einer Opferberatungsstelle gilt die Vertraulichkeit nicht.

<sup>10</sup> Die Einweisungsbehörde beauftragt die Vollzugseinrichtung schriftlich, welche Orientierungen der Informationsberechtigten auf welchem Weg zu erfolgen haben. Gewöhnlich geht es um Informationen zu den einzelnen Ausgängen/Urlauben oder um die Mitteilung einer Entweichung.

Über die Vollzugsdaten, die Vollzugsform, den Vollzugsort, eine Versetzung, die Unterbrechung des Vollzugs, die bedingte Entlassung oder die Rückversetzung in den Vollzug hat in aller Regel die Einweisungsbehörde selber zu orientieren.